Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 23 (1966)

Heft: 4

Artikel: Der Verband Grossraum Hannover

Autor: Hainard, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783850

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Plan

Landesplanung

Schweizerische Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung • Revue suisse d'urbanisme • Fachorgan für kommunale Bau- und Planungsfragen Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung • Offizielles Organ der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene (VGL) • Offizielles Organ der Föderation Europäischer Gewässerschutz (FEG) Erscheint 6mal jährlich

Redaktioneller Teil der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung Redaktion: Prof. Dr. E.Winkler, Institut f. Landesplanung and. ETH, Zürich 6, Tel. (051) 32 73 30 Redaktions-Sekretariat: Dr. H. E.Vogel, Kürbergstrasse 19, Zürich 49, Tel. (051) 44 56 78

Der Verband Grossraum Hannover

Von Dr. Paul Hainard, Zürich

Einleitung

Das Problem der über ihre Grenzen hinauswachsenden Stadt, der immer weiter zunehmenden und komplizierter werdenden Verflechtung von Stadt und politisch selbständigen Aussengemeinden ist früher in der Regel durch Eingemeindungen gelöst worden. Heute scheint dieses Problem aber eine Grössenordnung angenommen zu haben - und dies nicht nur im Raume Zürichs — welche Eingemeindungen jedenfalls auf längere Sicht nicht mehr als taugliche Lösungen erscheinen lässt. Man hat sich hier wie anderswo zunächst mit privatrechtlichen Vereinigungen oder sogar blossen Behördenkonferenzen zu behelfen versucht; zur Bewältigung dringlicher Einzelaufgaben, welche die Kräfte einzelner Gemeinden überstiegen, wie die Errichtung von Spitälern, Kläranlagen, Kehrichtverbrennungsanstalten usw. sind eine stattliche Anzahl öffentlichrechtlicher Zweckverbände entstanden. Mindestens in Fachkreisen besteht heute die einhellige Auffassung, dass auf diese Weise die künftige Entwicklung nicht gemeistert werden kann. Anderseits ist man sich klar, dass eine straffere und wirkungsvollere Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit recht heikle staatsrechtliche und staatspolitische Fragen aufwirft. Auf der Suche nach neuen Wegen richtet sich der Blick über die Region Zürich hinaus nach anderswo bereits realisierten zukunftweisenden Lösungen. Dabei zeigt sich allerdings sehr rasch, dass solche Musterbeispiele vorerst noch recht dünn gesät sind. Eines der interessantesten ist zweifellos der Verband Grossraum Hannover, der daher im folgenden in seinen Grundzügen skizziert werden soll. Dass es dabei nicht die Meinung haben kann, die hannoversche Lösung könne nun tale quale übernommen werden, muss wohl nicht besonders betont werden. Das verbietet sich schon deswegen, weil in Deutschland eine andere staats- und verwaltungsrechtliche Ordnung gilt und auch das staats- und kommunalpolitische «Klima» nicht ganz dasselbe ist wie in der Schweiz. Aber auch

abgesehen hievon liegen schon die tatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen grosstädtischen Agglomerationen oder Ballungsräumen oft recht verschieden; Generalrezepte und Patentlösungen gibt es hier keine. Das hindert jedoch nicht, dass aus manchen Beispielen wertvolle Anregungen geschöpft werden können.

Der Verwaltungsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland

Ein kurzer Ueberblick über den in Deutschland geltenden Verwaltungsaufbau dürfte das Verständnis der nachfolgenden Ausführungen erleichtern. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen Staat und Selbstverwaltung. Zum Staat gehören der Bund und die einzelnen Länder sowie innerhalb der Länder die Regierungsbezirke, welchen ein Regierungspräsident vorsteht. Die Regierungsbezirke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit; sie sind keine Selbstverwaltungskörper, sondern Elemente der administrativen Dezentralisation, entsprechen somit den Bezirken bzw. Amtsbezirken der schweizerischen Kantone (mit Ausnahme der sogenannten Bezirksgemeinden des Kantons Schwyz und der Kreise des Kantons Graubünden). Der Regierungspräsident ist demgemäss nicht etwa der Vorsitzende einer Landesregierung, sondern ein Regierungsstatthalter. Die Selbstverwaltung gliedert sich in zwei Stufen, nämlich den Landkreis (Behörden: Kreistag, Kreisausschuss, Oberkreisdirektor) und die Gemeinde (Behörden: Rat, Verwaltungsausschuss, Gemeindedirektor bzw. Stadt- oder Oberstadtdirektor). Grössere Städte sind sogenannte kreisfreie Städte; das bedeutet, dass sie keinen Landkreis über sich haben, sondern diesen gewissermassen selbst bilden, weshalb man etwa auch von Stadtkreisen spricht. Unter Auftragsaufgaben versteht man staatliche Aufgaben, welche der Staat an die Selbstverwaltung delegiert (übertragener Wirkungskreis); die Direktoren unterstehen diesbezüglich dem Weisungsrecht des Regierungspräsidenten. Es sei hier vorweggenommen, dass der Verband Grossraum Hannover staatsrechtlich gesehen Selbstverwaltung auf der Stufe der Landkreise ist; seine rechtliche Stellung und Organisation ist denn auch weitgehend derjenigen der Landkreise nachgebildet.

Die tatsächlichen Verhältnisse im Grossraum Hannover

Der Grossraum Hannover bildet eine der — nach Boustedt: 56 — Stadtregionen der Bundesrepublik Deutschland. Er umfasst folgendes Gebiet:

- die Stadt Hannover (kreisfreie Stadt),
- den Landkreis Hannover,
- den Landkreis Burgdorf,
- den Landkreis Neustadt am Rübenberge,
- vier Gemeinden des Landkreises Schaumburg-Linne
- die Stadt Springe.

Auf einer Fläche von rund 2160 km², d.h. rund 4,5 % der Gesamtfläche des Landes Niedersachsen leben hier annähernd 15 % seiner Einwohner, nämlich eine Million. In der Kernstadt Hannover wurden am 30. September 1963 570 705 Einwohner gezählt; bei einer Fläche von 13 430 ha ergibt sich eine Besiedlungsdichte von 42,5 Einwohnern je Hektar. Hannover ist nach Düsseldorf die am dichtesten besiedelte Grossstadt der Bundesrepublik. Gegenwärtig ist die Bevölkerungszahl der Stadt leicht rückläufig, während sie in den Gemeinden des Umlandes stark ansteigt. Einzelne dieser Gemeinden haben ihre Bevölkerung in den letzten Jahren verdoppelt. Die Zahl der täglichen Arbeitspendler aus dem Umland nach der Stadt Hannover beträgt 110 000, ist also ausserordentlich hoch. Die Tendenz geht eindeutig auf eine weitere Konzentration der tertiären Wirtschaftszweige (Dienstleistungen) in der Kernstadt und eine starke Zunahme der Wohnbevölkerung in den Aussengemeinden.

Die Aehnlichkeit dieser Verhältnisse mit denjenigen der Region Zürich ist unverkennbar, mit zwei wichtigen Ausnahmen allerdings. Einmal stellt die Region Zürich heute schon etwa 70 % der Kantonsbevölkerung; sie besitzt somit in dieser Beziehung ein ungleich grösseres relatives Gewicht als der Grossraum Hannover innerhalb des Landes Niedersachsen. Sodann umfasst der Grossraum Hannover eine wesentlich grössere Zahl von Aussengemeinden als die Region Zürich, nämlich 210 gegenüber 66 bei etwas weniger als der doppelten Bevölkerungszahl; die kommunale Giederung ist dort somit erheblich stärker, die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde entsprechend kleiner.

Die Entstehung des Verbandes

Die Initiative zur Schaffung des Verbandes Grossraum Hannover ist interessanterweise massgeblich von Kreisen der Privatwirtschaft ausgegangen. Die Industrie- und Handelskammer Hannover hat sogar eigene Vorschläge ausgearbeitet. Als der Gesetzesentwurf zur Beratung kam, fanden sich bereits die Behörden der vertretungsberechtigten Gebietskörperschaften in einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, um auf diese Weise die Arbeit des künftigen obersten Verbandsorgans, der Verbandsversammlung, vorzubereiten. Diese Arbeitsgemeinschaft stand dem Gesetzesentwurf von Anfang an positiv gegenüber.

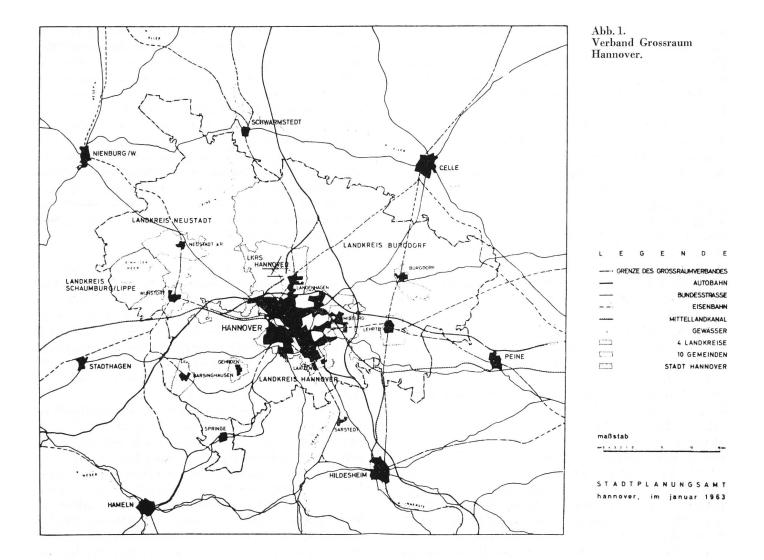
Rechtliche Natur und Stellung des Verbandes

Die mit dem Gesetz zur Ordnung des Grossraumes Hannover mit Wirkung ab 1. Januar 1963 geschaffene Regelung ist dadurch gekennzeichnet, dass auf Grund eines staatlichen Erlasses mit dem Konsens der beteiligten untergeordneten Gebietskörperschaften die Verantwortung für die Durchführung der Regionalplanung einem neu ins Leben gerufenen Gebilde der Selbstverwaltung übertragen wurde. Der Verband ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft mit dem Recht, sich selbst zu verwalten, und steht, wie bereits erwähnt, auf der Stufe der Landkreise. Das Gesetz hat denn auch in verschiedener Beziehung die Vorschriften über die Landkreise als anwendbar erklärt, so z. B. bezüglich des Verfahrens der einzelnen Verbandsorgane, der Rechtsstellung ihrer Mitglieder, der Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten, des Haushalts- und Rechnungsprüfungswesens, der Ausübung der Staatsaufsicht usw. Auch die Organisation als solche ist weitgehend derjenigen der Landkreise nachgebildet. Der Verband ist jedoch nicht Gebietskörperschaft, sondern ein Zusammenschluss von solchen, was sich vor allem darin äussert, dass die Verbandsversammlung als oberstes Verbandsorgan nicht direkt vom Volk, sondern von den zuständigen Organen der Verbandsglieder gewählt wird. Weiter legt das Gesetz fest, dass der Verband Dienstherrnfähigkeit besitzt, dass er im Rahmen der Gesetze Gebühren, Beiträge und Umlagen (Kostenanteile) erheben und, ebenfalls im Rahmen der Gesetze, seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln kann.

Als Element der Selbstverwaltung untersteht der Verband der allgemeinen Staatsaufsicht, welche in erster Instanz durch den Regierungspräsidenten (Statthalter!), in oberer und zugleich oberster Instanz durch den Minister des Innern ausgeübt wird. Der Minister des Innern kann seine Befugnisse für bestimmte Fälle oder bestimmte Arten von Fällen auf den Regierungspräsidenten übertragen. Da das Verbandsgebiet in zwei verschiedene Regierungsbezirke hineinragt, wären an und für sich zwei verschiedene Regierungspräsidenten zuständig; das Gesetz hat jedoch zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten für den ganzen Verbandsbereich einheitlich den Regierungspräsidenten in Hannover als zuständig erklärt.

Neben der allgemeinen Staatsaufsicht unterliegt der Verband der Fachaufsicht der zuständigen Landesbehörden, soweit er ihm übertragene staatliche Aufgaben nach Weisung erfüllt. Die Fachaufsicht bezieht sich auf die recht- und ordnungsgemässe Erledigung der Aufgaben und die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.

Wichtigere Satzungen, Beschlüsse und andere Massnahmen des Verbandes bedürfen der staatlichen Ge-



nehmigung, so insbesondere auch der durch Satzung festzulegende Verbandsplan.

Die Aufgaben des Verbandes

Das Gesetz umschreibt die Aufgaben des Verbandes in ziemlich allgemeiner Form. Zu unterscheiden sind eigene, übernommene und zugewiesene Aufgaben.

Eigene Aufgaben sind:

- Förderung der Entwicklung der Verbandsglieder durch einheitliche Planung zur sinnvollen Gestaltung des Grossraumes Hannover. Unterstützung und Entlastung derselben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Allseitige Interessenabstimmung.
- 2. Festlegung der Grundsätze für die Nutzung des Bodens in eigener Verantwortung. Dabei sind die Erfordernisse der Siedlung, der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Energie- und Wasserversorgung, der Landschafts- und Heimatpflege und des Schutzes der Natur zu beachten.
- 3. Sicherung der Erhaltung grösserer, von der Bebauung freizuhaltender Flächen, vor allem Wälder, Grünflächen, Wasserflächen und Parks. Sicherung

von Bauland und Realersatzpositionen für die Bedürfnisse der Verbandsglieder. Durchführung anderer entwicklungsbestimmender Massnahmen, soweit es für die Verbandsaufgaben förderlich ist und die Verbandsglieder dazu nicht in der Lage sind.

Als Grundlage für die Erfüllung dieser Aufgaben ist ein Verbandsplan aufzustellen. Dieser muss sich in die übergeordnete Planung (Landesplanung, Raumordnung) einfügen. Den Verbandsgliedern ist grundsätzlich Gelegenheit zu geben, sich an der Planaufstellung zu beteiligen. Bestehende kommunale und überkommunale Planungen sind zu berücksichtigen, soweit sie den Zielen des Verbandsplanes nicht entgegenstehen. Anderseits sind die Verbandsglieder verpflichtet, ihre Pläne im Einvernehmen mit dem Verband aufzustellen und auf Verlangen des Verbandes bestehende Pläne dem Verbandsplan anzupassen. Dass nach Möglichkeit eine Einigung unter den beteiligten Körperschaften herbeigeführt werden soll, erscheint als selbstverständlich; bemerkenswert ist jedoch, dass das Gesetz für den Fall, dass der Verband keine Einigung zustande gebracht hat, die Aufsichtsbehörde anweist, eine solche vor der Plangenehmigung nochmals

anzustreben. Von grosser Bedeutung ist ferner die ständige Nachführung des Planes; diese in der Planung erfahrungsgemäss äusserst notwendige Anpassung an die sich ändernden Verhältnisse sucht das Gesetz mit der Vorschrift zu sichern, dass die den Plan festlegende Satzung fünf Jahre nach ihrer Genehmigung ausser Kraft tritt, sofern sie nicht vorher neu beschlossen wird. Bezüglich der Wirkungen des Verbandsplanes ist von besonderem Interesse, dass der Verband die daraus abgeleiteten Entschädigungsansprüche wegen materieller Enteignung (Aenderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung im Sinne von § 44 des Bundesbaugesetzes) auf sich zu nehmen und die Gemeinden von der Entschädigungspflicht freizustellen hat. Gewissermassen als Mitgift hat das Innenministerium dem Verband einen vorläufigen Plan für den Verbandsbereich mit auf den Weg gegeben; er ist jedoch im wesentlichen Bestandesplan, d. h. er zeigt den bestehenden, nicht den angestrebten künftigen Zustand.

Auf Antrag eines Verbandsgliedes kann der Verband dessen Aufgaben und Einrichtungen übernehmen, soweit dies der Verwirklichung des Verbandszweckes förderlich ist und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen; die Uebernahme bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Verband tritt im Umfange der Uebernahme in die Rechte und Pflichten des Verbandsgliedes ein.

Als Auftragsaufgaben (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) weist das Gesetz dem Verband Kompetenzen auf dem Gebiete des Landschafts- und Denkmalschutzes zu. Ferner bestimmt es, dass dem Verband durch ministerielle Verordnung weitere staatliche Aufgaben übertragen werden können, soweit dies der Verwirklichung des Verbandszweckes förderlich ist.

Die Grundzüge der Organisation des Verbandes

Wie bereits angetönt, werden die Mitglieder des obersten Verbandsorgans, der Verbandsversammlung, nicht in allgemeiner und direkter Wahl, sondern von den Kreistagen der beteiligten Landkreise und den Räten der entsendungsberechtigten Gemeinden bestimmt. Entsendungsberechtigt sind — ausser selbstverständlich der Stadt Hannover - sieben Städte sowie drei grössere Gemeinden. Der weitaus grösste Teil der insgesamt 210 Gemeinden ist somit mediatisiert, d. h. nicht direkt, sondern nur über den Landkreis vertreten, welcher durch das Gesetz speziell verpflichtet wird, die Interessen dieser Gemeinden zu wahren. Diese Lösung hat sich angesichts der grossen Zahl zum Teil recht kleiner Gemeinden aufgedrängt. Glücklicherweise haben wir diesbezüglich in der Region Zürich wesentlich günstigere Verhältnisse, denn ein ähnliches Vorgehen dürfte hierzulande bis auf weiteres kaum in Frage kommen. Abgesehen davon fehlt uns die Stufe der Landkreise; immerhin könnten analoge Gebilde aus den bereits bestehenden Untergruppen der Regionalplanung Zürich und Umgebung (Limmattal, Furttal, Glattal, Pfannenstiel, Zimmerberg und Knonaueramt) entwickelt werden.

Die Zahl der den entsendungsberechtigten Verbandsgliedern zustehenden Vertreter bestimmt sich grundsätzlich nach der Bevölkerungszahl. Um ein Uebergewicht der Stadt Hannover in der Verbandsversammlung zu vermeiden, schreibt das Gesetz vor, dass für die Stadt Hannover auf je 25 000, für die übrigen direkt vertretenen Körperschaften dagegen bereits auf je 10 000 Einwohner ein Mitglied entfalle. Zudem darf die Zahl der von der Stadt Hannover entsandten Mitglieder 40 % der Gesamtzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung nicht überschreiten und 36 % nicht unterschreiten. Neben diesen ehrenamtlichen Mitgliedern sitzen gleichberechtigt gewisse Beamte in der Verbandsversammlung. Diese zählt auf Grund der geltenden Regelung gegenwärtig 62 Mitglieder.

Dem Verbandsvorstand gehören kraft Gesetzes die Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hannover und der Landkreise Hannover, Burgdorf und Neustadt sowie zwei weitere Wahlbeamte der Stadt Hannover an. Fünf weitere Vorstandsmitglieder ernennt die Stadt Hannover aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung, während die restlichen acht der insgesamt 19 Vorstandsmitglieder von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden.

Sodann wählt die Verbandsversammlung einen Verbandsdirektor als eigentliches Exekutivorgan sowie zwei hauptamtliche Beigeordnete, alle auf eine Amtszeit von 12 Jahren. Der Bedeutung ihrer Funktionen entsprechend müssen sie das 30. Lebensjahr vollendet haben und für ihre Aemter persönlich und fachlich geeignet sein. Einer dieser Beamten muss die durch Prüfung erworbene Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen, ein anderer die Diplomprüfung an einer technischen Hochschule in einer den Aufgaben des Verbandes entsprechenden Fachrichtung abgelegt haben. Seit Bestehen des Verbandes sind der Direktor und einer der Beigeordneten Juristen; der andere Beigeordnete ist Diplomingenieur. Unter den Befugnissen des Direktors ist eine besonders bemerkenswert, nämlich diejenige zum Einspruch gegen Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes, die nach seiner Auffassung gesetzwidrig sind. Dabei handelt es sich nicht nur um ein Recht, sondern sogar um eine — sanktionierte — Pflicht. Unterlässt nämlich der Verbandsdirektor den Einspruch vorsätzlich oder grobfahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen! Der Ersatzanspruch wird im Namen des Verbandes von der Aufsichtsbehörde geltend gemacht.

Neben den eigentlichen Verbandsorganen besteht der Verbandsbeirat als konsultatives Gremium. Er setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Ein Drittel wird von der Aufsichtsbehörde bestellt, die übrigen werden von der Verbandsversammlung auf Grund von Vorschlägen berufen, die von vorschlagsberechtigten Stellen kommen. Diese Stellen werden durch Verbandssatzung festgelegt; Anspruch auf Berücksichtigung haben von Gesetzes wegen die Interessenbereiche der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der

Energie- und Wasserversorgung und der Landschaftsund Heimatpflege. Durch die Zusammensetzung des
Verbandsbeirates wird ein doppelter Zweck verfolgt:
Einerseits soll das Interesse weiterer Kreise an der
Verbandsarbeit gefördert werden; anderseits soll eine
Verbindung zur Bevölkerung geschaffen werden. Der
Verbandsbeirat ist berechtigt und auf Ersuchen eines
Verbandsorganes auch verpflichtet, zu bestimmten Angelegenheiten Stellung zu nehmen. Er ist über Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher
Auswirkung durch den Verbandsdirektor zu unterrichten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Mitglieder des Verbandsbeirates in die Ausschüsse der
Verbandsversammlung zu wählen.

Finanzhaushalt

Der Verband hat weder die Befugnis, Steuern zu erheben, noch nimmt er am kommunalen Finanzausgleich teil. Er kann dagegen, wie bereits erwähnt, Gebühren, Beiträge und Umlagen erheben. Seine Haupteinnahme besteht in der sogenannten Verbandsumlage, welche von den entsendungsberechtigten Verbandsgliedern aufgebracht wird. Sie wird nach den für die Kreis- und Landesumlage geltenden Vorschriften erhoben; das bedeutet, dass die Kostenanteile nicht den Stimmenanteilen in der Verbandsversammlung entsprechen. Hier zeigt sich die Bemühung, eine Majorisierung der Aussengemeinden durch die Kernstadt zu verhindern, mit voller Deutlichkeit. Die Stadt Hannover trägt nach dieser Regelung mit etwa 75 % den Löwenanteil der Lasten des Verbandes, verfügt aber in dessen oberstem Organ lediglich über eine Sperrminorität von 36 bis 40 % der Stimmen. Dieses Beispiel steht übrigens in Deutschland nicht einzig da; es lassen sich sogar Fälle anführen, in denen das Prinzip des Minderheitenschutzes ins Extrem getrieben wurde, wie z. B. beim Zweckverband des Trierer Raumes, in welchem die Stadt Trier nur eine einzige von 36 Stimmen besitzt, obwohl sie 70 % der Kosten trägt!

Darüber hinaus erhält der Verband, soweit er ihm übertragene staatliche Aufgaben erfüllt, die ausserhalb des Verbandsbereiches von staatlichen Behörden oder anderen Körperschaften als Gemeinden und Landkreisen erfüllt werden, eine laufende Zuweisung. Zum Ausgleich einer aussergewöhnlichen Belastung oder für besondere Aufgaben können ihm Beihilfen aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Im ersten Jahr seines Bestehens stand dem Verband eine sogenannte Erstausstattung von einer halben Million DM zur Verfügung.

Schluss

Ein abschliessendes Urteil darüber, ob das Gesetz zur Ordnung des Grossraumes Hannover die Lösung all der vielfältigen und heiklen Probleme, welche die moderne Grosstadtentwicklung aufwirft, in jeder Beziehung sicherstellt, ist selbstverständlich heute noch nicht möglich. Zuviel hängt von der praktischen Arbeit und Bewährung der Beteiligten ab. Keine noch so ausgewogene organisatorische und verfahrensmässige Regelung vermag den Erfolg zu garantieren, wenn der Geist der Zusammenarbeit und der Unterordnung unter das gemeinsame Wohl fehlt. Fest steht jedoch, dass ein wichtiger Schritt getan und eine mutige Tat vollbracht worden ist. Das ist unter den gegebenen Voraussetzungen das Entscheidende und würde allein schon die Beachtung, welche das hannoversche Beispiel über die Grenzen Deutschlands hinaus gefunden hat, rechtfertigen. Weiter darf jetzt schon gesagt werden, dass die getroffene Regelung jedenfalls im Grundsätzlichen das Richtige trifft: Einerseits grösstmögliche Rücksicht auf die Eigenständigkeit und das Selbstbestimmungsrecht der kleinen Gemeinschaften, Vermeidung einer Majorisierung des Umlandes durch die Grosstadt; anderseits eine genügend straffe Organisation und hinreichende Kompetenzen für die Verbandsorgane zur Durchsetzung der übergeordneten Interessen. Sodann sind klare und übersichtliche rechtliche Verhältnisse angestrebt worden. Die ersten Erfahrungen haben unter anderem auch gezeigt, dass dank der relativ weitgehenden institutionellen Integration die Interessengegensätze der Gemeinden sehr bald durch parteipolitische Gesichtspunkte überlagert und dadurch gemildert worden sind, was sich - auf den ersten Blick überraschend — durchaus positiv im Sinne einer weiteren, faktischen Integration ausgewirkt hat.

Dass die Grossraum-Ordnung Hannovers gewisse Mängel nicht beseitigen konnte, wird auch in Deutschland nicht verkannt. Hier sei nur ein Aspekt noch herausgegriffen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass die drängenden Probleme der Verwaltungsvereinfachung, der Neuabgrenzung staatlicher Verwaltungsbezirke sowie der Bildung grösserer und leistungsfähigerer kommunaler Einheiten noch nicht gelöst sind. Auch bei uns wird besonders sorgfältig das Verhältnis einer neuen Organisation zu den Bezirken als bereits vorhandenen Verwaltungsträgern zu prüfen sein, und zwar im Hinblick sowohl auf eine möglichst weitgehende Uebereinstimmung der örtlichen Abgrenzung als auch auf eine zweckmässige und klare Ausscheidung der Zuständigkeiten.